

# Zürcher Kantonalbank als ungebundene Vermittlerin

Kundeninformation gemäss Art. 45 VAG bzw. Art. 48k Abs. 2 BVV 2

Zürcher Kantonalbank als ungebundene Vermittlerin von Anschlüssen der Beruflichen Vorsorge und ergänzender kollektiver Personenversicherungen.

Die Zürcher Kantonalbank (nachfolgend Bank) bzw. deren Mitarbeitende der Organisationseinheit «Berufliche Vorsorge» beraten Sie über Anschlusslösungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und die damit zusammenhängenden kollektiven Personenversicherungen. Die Zürcher Kantonalbank vermittelt Ihnen als ungebundene Vermittlerin, im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Kooperationsverträge mit den nachfolgenden Anbieterinnen:

Anbieterin	Berufliche Vorsorge	Kollektive Unfallversicherung		Kollektive Krankentaggeld- versicherung
		UVG	UVG-Z	
Allianz Suisse	■	■	■	■
Alvoso Pensionskasse	■			
ASGA	■			
Avanea Pensionskasse	■			
Avena AG	■			
AXAWinterthur	■	■	■	■
Basler Versicherungen	■	■	■	■
CONVITUS Sammelstiftung (BERAG)	■			
CoOpera Sammelstiftung PUK	■			
Copré	■			
Credit Suisse Sammelstiftung 1e	■			
elipsLife	■	■	■	■
finpension 1e Sammelstiftung	■			
FUTURA Vorsorgestiftung	■			
Generali Personenversicherungen AG		■	■	■
Groupe Mutuel	■	■	■	■
Helsana Versicherungen		■	■	■
Helvetia Versicherungen	■	■	■	■
Innova Versicherungen AG		■	■	■
Liberty 1e Flex Investstiftung	■			
Liberty BVG Basisvorsorge	■			
Loyalis BVGSammelstiftung (ÖKK)	■			
Medpension vsao asmac	■			
Mobilier		■	■	■
Nest Sammelstiftung	■			
Noventus Pensionskassen	■			
ÖKK	■	■	■	■
Patrimonia	■			
Pax	■			
PensExpert	■			
PKG	■			
Previs Vorsorge	■			
Profond Vorsorgeeinrichtung	■			
PROMEIA Pensionskasse	■			
Pro Medico Stiftung	■			
PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge	■			



Anbieterin	Berufliche Vorsorge	Kollektive Unfallversicherung		Kollektive Krankentaggeld- versicherung
		UVG	UVG-Z	
ptv Pensionskasse der Technischen Verbände	■			
REVOR Sammelstiftung	■			
Servisa Sammelstiftung	■			
SOLIDA Versicherungen AG		■	■	
SSO-Vorsorgestiftung für zahnmedizinische Berufe	■	■	■	■
Stiftung Abendrot	■			
SWICA		■	■	■
Swisscanto FLEX	■			
Swiss Life	■			
Sympany		■	■	■
Transparenta Sammelstiftung	■			
UWP Sammelstiftung (BERAG)	■			
Valitas AG	■			
Vaudoise		■	■	■
Visana		■	■	■
ZÜRICH/Vita	■	■	■	■

### Haftung / Verantwortung

Die Bank kann für Fehler, Nachlässigkeit oder unrichtige Auskünfte durch deren Mitarbeitende belangt werden, soweit sie in direktem Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit steht.

### Datenbearbeitung / Datenschutz / Geheimhaltung

Die Bank hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts und ist verpflichtet, alle Informationen, die ihr im Rahmen der Beratung/Vermittlung mitgeteilt werden, vertraulich zu behandeln. Die gesammelten Daten werden zur Analyse einer vorbestehenden (Sozial-) Versicherungslösung, zur Einholung von Konkurrenzofferten oder im Rahmen der Betreuung einer durch die Bank vermittelten Vorsorge/Versicherungsvertragsbeziehung bearbeitet. Insbesondere werden die Daten verwendet, um die Prämien zu berechnen und Versicherungsfälle zu bearbeiten. Die Daten können getrennt von den Akten einer gegebenenfalls vorhandenen Geschäftsbeziehung zur Bank auf einem physischen oder elektronischen Datenträger gespeichert werden.

Die Zürcher Kantonalbank gibt im übrigen Daten Dritten nur in folgenden Fällen bekannt (alternative Auflistung):

- Gesetzliche Verpflichtungen oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe.
- Behördliche Anordnungen.
- zur Auftragsausführung.
- Bei Vorliegen Ihrer Einwilligung:

Mit dem Abschluss eines Beratungs und Betreuungsmandats willigen Sie ein, dass die Bank Ihre Anfrage und Angaben sowie die Personalien Ihrer Mitarbeiter für eine Offertstellung oder während einer Vorsorge/Versicherungsvertragsbeziehung über die von der Bank mandatierte Sobrado Software AG an Einrichtungen der Beruflichen Vorsorge/Versicherungen weiterleitet und sie entbinden die Bank diesbezüglich ausdrücklich von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses. Durch die Einholung von Offerten, über die von der Sobrado Software AG erstellte Plattform, erhält die Bank Zugang zu Marktdaten zwecks Analyse Ihrer vorbestehenden Vorsorge/Versicherungslösung sowie die Möglichkeit, die von den Anbietern eingehenden Offerten dank des Einsatzes künstlicher Intelligenz nach vordefinierten Kriterien auszuwerten und zu vergleichen. Es obliegt Ihnen, Ihre Mitarbeiter darüber zu informieren, dass auch sie betreffende Daten wie dargelegt offengelegt und bearbeitet werden.

- Für Auslagerungen (die Zürcher Kantonalbank kann dabei insbesondere den Druck und den Versand von Dokumenten und die Entwicklung sowie den Betrieb von Informations und Kommunikationstechnologien, ganz oder teilweise an Konzerngesellschaften oder Dienstleister im In- und Ausland auslagern).

Auftragsbearbeiter sind Dritte, welche Personendaten im Auftrag und für die Zwecke der Bank bearbeiten, z. B. IT, Marketing, Vertriebs, Kommunikationsdienstleister, oder Beratungsgesellschaften. Findet eine Bekanntgabe von Personendaten an einen solchen Auftragsbearbeiter statt, darf er die erhaltenen Personendaten nur so bearbeiten wie die Bank selbst. Die Bank wählt ihre Auftragsbearbeiter sorgfältig aus und verpflichtet sie vertraglich dazu, die Vertraulichkeit, das Bankkundengeheimnis in der Schweiz sowie die Sicherheit der Personendaten zu gewährleisten.

Der Schutz von Daten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe dieser Daten an Behörden oder weitere Dritte. Das schweizerische Datenschutzrecht gewährt in diesen Fällen keinen Schutz.

Die Zürcher Kantonalbank verpflichtet Konzerngesellschaften oder im Rahmen von Auslagerungen auch Dienstleister zur Vertraulichkeit, wenn sie Zugang zu Daten haben, die Rückschlüsse auf Ihre Identität ermöglichen.

– Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank im In- und Ausland erforderlich ist:

Die Bank kann Daten zur Wahrung ihre berechtigten Interessen bekanntgeben, wenn gegen die Bank und/oder gegen die vermittelte Einrichtung der beruflichen Vorsorge/Versicherungsgesellschaft rechtliche Schritte angedroht oder eingeleitet werden, öffentliche Äusserungen eine Richtigstellung erforderlich machen und falls eine Bekanntgabe zur Sicherung der Ansprüche der Zürcher Kantonalbank und/oder der vermittelten Versicherungsgesellschaft erforderlich ist.

Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vorsorgenehmer und Versicherten, d. h. Ihre Mitarbeiter, haben einen allfälligen Leistungsanspruch direkt gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften geltend zu machen. Insoweit erfolgt keine Datenübermittlung über die Bank.

Weitere Angaben zum Datenschutz, den Datenbearbeitungen und den Dienstleistungen sind auf [zkb.ch/datenschutz](http://zkb.ch/datenschutz) publiziert und können bei der Zürcher Kantonalbank bezogen werden.

### Entschädigung

Die Bank hat mit den vorerwähnten Anbietern von Anschlusslösungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und von kollektiven Personenversicherungen Vertriebsverträge abgeschlossen, gestützt auf welche diese Anbieter der Bank Entschädigungen entrichten, sofern und sobald die Bank als ungebundene Vermittlerin ihren Kunden Anschlusslösungen bzw. Versicherungsprodukte erfolgreich vermittelt hat bzw. solange die Bank ihre Kunden hinsichtlich der vermittelten Anschlusslösungen/Versicherungsprodukte betreut und die Kunden als deren Vertreter gegenüber den Anbietern vertritt. Diese Entschädigungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe der von Ihnen bezahlten Jahresprämien und liegen innerhalb der folgenden Bandbreiten.

<b>Versicherungsweig</b>	<b>Bandbreite Vertriebsentschädigungen pro Jahr (umgerechnet in % der bezahlten Jahresprämie)</b>
Berufliche Vorsorge	0 bis 4%
Kollektive Krankentaggeldversicherung (KTG)	0 bis 8%
Obligatorische Unfallversicherung (UVG)	0 bis 6,5%
Unfallzusatzversicherung (UVG-Z)	0 bis 15%

Die Bank stellt Ihnen bei den Beratungs- und Betreuungsmandaten verschiedene Vergütungsmodelle zur Wahl. Je nach dem von Ihnen gewählten Vergütungsmodell, welches im Beratungs- und Betreuungsmandat eingehend geregelt wird, sind Sie in Kenntnis dieser Maximalsätze damit einverstanden:

- dass die Bank die ihr von den Anbietern von Anschlusslösungen und von kollektiven Personenversicherungen ausgerichteten Entschädigungen als Vergütung für die von der Bank Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen einbehalten kann und Sie verzichten damit ausdrücklich auf die Erstattung dieser Entschädigungen, oder
- dass die Bank über die von Ihnen geschuldete Vergütung und die Ihnen auszukehrenden Entschädigungen periodisch abrechnen und Ihnen einen für Sie positiven Saldo erstatten bzw. Ihnen einen allfälligen Fehlbetrag in Rechnung stellen wird.

Die Erteilung eines Analysemandats, gestützt auf welches die Bank Ihre vorbestehende BVG-Anschluss- bzw. Versicherungs- lösung mit dem Branchen- bzw. Marktdurchschnitt für Sie vergleicht, ist kostenlos.

### Interessenkonflikte

Die Entschädigungen der Anbieter von Anschlusslösungen und von kollektiven Personenversicherungen können zu einem Anreiz der Bank führen, nur die entsprechenden Anbieter bzw. deren Produkte in die vorerwähnte Produktpalette aufzunehmen, aus welcher die Bank Ihnen Produkte empfiehlt.

Falls Sie im Rahmen des ersten, oben beschriebenen Vergütungsmodells auf die Erstattung der Entschädigungen der Anbieter

von Anschlusslösungen und von kollektiven Personenversicherungen verzichten, kann dies bei unterschiedlich hohen Entschädigungsansätzen der einzelnen Anbieter bzw. Produkte zu einem Anreiz der Bank führen, Ihnen aus dieser Produktpalette das Produkt mit dem höchsten Entschädigungssatz als vermeintlich für Sie bestgeeignetes Produkt zu empfehlen. Schließlich ist es möglich, dass Anbieter der Bank eine Entschädigung für die fortdauernde Kundenbetreuung eines bereits von Ihnen vor Unterzeichnung des Beratungs- und Betreuungsmandats abgeschlossenen Anschlusses/kollektiven Personenversicherungsvertrags ausrichten, und bei der Bank damit einen Anreiz bewirken, dieses Produkt nicht im Rahmen des Beratungs- und Betreuungsmandats durch einen anderen Anbieter/ein anderes Produkt ablösen zu lassen. Die Bank trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit solchen latenten Interessenkonflikten. So ist beispielsweise die Incentivierung der Mitarbeiter der Organisationseinheit Berufliche Vorsorge, welche die Anschlusslösungen/kollektiven Personenversicherungen auswählen und empfehlen, von den effektiv vereinnahmten Entschädigungen der Anbieter unabhängig, so dass sich diese latenten Interessenkonflikte nicht zu Ihrem Nachteil auswirken.

Informationen zu Interessenkonflikten sind auf [zkb.ch/interessenkonflikte](http://zkb.ch/interessenkonflikte) publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

### **Aus und Weiterbildung**

Unsere Mitarbeiter der Organisationseinheit Berufliche Vorsorge verfügen über die zur ungebundenen Versicherungsvermittlung erforderliche Aus- und Weiterbildung. Über den konkreten Inhalt dieser Ausbildung informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

### **Anschrift**

Zürcher Kantonalbank  
Berufliche Vorsorge FFB  
Postfach, 8010 Zürich

E-Mail [bvg@zkb.ch](mailto:bvg@zkb.ch)  
Internet [zkb.ch/bvg](http://zkb.ch/bvg)  
Telefon 044 292 29 92

Die Zürcher Kantonalbank ist als ungebundene Vermittlerin im Register der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unter der **Register-Nr. F00102264** eingetragen.